

#### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

<b>SO</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
<b>PV</b>	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage
<b>GRZ 0,5</b>	Baugrenze
<b>GRZ 0,5</b>	Grundflächenzahl als Höchstmaß
<b>GRZ 0,5</b>	Private Grünfläche
<b>NN</b>	ZWECKBESTIMMUNG - Naturnaher Bereich -
<b>GRZ 0,5</b>	Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern
<b>GRZ 0,5</b>	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft - mit Nummerierung
<b>GRZ 0,5</b>	Zufahrt

#### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

<b>BESTAND</b>	
Flurstücksgrenze	
Flurstücknummer	
Gemarkungsgrenze	
Waldrand (Krontraufe)	
Höhen in m ü. NN	

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Fläche, die von Bebauung freihalten ist - Anbauverbotszone -
	Fläche, die von Bebauung freihalten ist - Anbauschrankungszone -
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes

#### BEBAUUNGSPLAN-SATZUNG NR. 4682 „SOLARPARK KATZWANG“ für ein Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße

Vom .....  
Die Stadt Nürnberg erlässt gemäß Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom ..... auf Grund von

§§ 9, 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2025) I. Nr. 257, der Baumentziffernung (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3785), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), § 44 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Entwicklung der Natur (Bayernscher Natur- und Landschaftsschutz- und Biotopschutz-Gesetz - BayNLSchG) in der Bekanntmachung (GVBl. S. 791-794) vom 27. April 2007 (GVBl. S. 98) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 der Bayerische Bauordnung (BayBo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 24).

folgende

#### Bebauungsplan-Satzung Nr. 4682

##### § 1

Für das im Planteil durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches bestimmte Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Planteil sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan sind Bestandteil der Satzung.

##### § 2

In Ergänzung der im Planteil getroffenen Festsetzungen wird Folgendes festgesetzt:

###### 1. Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage

Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:  
- die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen in starrer Aufstellung,  
- der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Nebenanlagen, wie technische Einrichtungen zur Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie sowie Anlagen zur Speicherung von Energie.

###### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Bei der zulässigen Grundflächenzahl ist die Gesamtfläche der aufgeständerten Solarmodulfläche in lotrechter Projektion inkl. deren Abstände von der Modulfläche bis zur Unterkante der Modulshuttkonstruktion bzw. der Unterkante der Modulfläche bis zur Unterkante der Modulshuttkonstruktion bzw. der Unterkante der Modulfläche bis zur Unterkante der Modulshuttkonstruktion bzw. der Unterkante der Modulshuttkonstruktion.

2.2. Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen über der Geländeoberfläche beträgt:

- 3,5 m für Solaranlagen und Solarmodulberkanten,  
- 3,5 m für die Unterkante der Modulshuttkonstruktion bzw. der Unterkante der Modulshuttkonstruktion,  
- 7,0 m für den Kamerasattel,  
- Der Mindestabstand von der Unterkante der Modulshuttkonstruktion bzw. der Unterkante der Modulshuttkonstruktion bis zur Geländeoberfläche beträgt 0,8 m.

Als Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Oberkante des zukünftig hergestellten Geländes heranzuziehen.

###### 3. Nebenanlagen

3.1. Nebenanlagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.2. Die maximal zulässige Grundfläche für Nebenanlagen beträgt 500 m<sup>2</sup>.

###### 3.3. Zulässige Nebenanlagen sind:

- Trafostellen inklusive befestigter Flächen,  
- Kameramast,  
- Anlagen zur Speicherung von Energie inklusive befestigter Flächen,  
- Einfüllung

Die Einfüllung wird nicht an die maximal zulässige Grundflächenbegrenzung für Nebenanlagen angerechnet. Im Sondergebiet ist auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche die Einfüllung als Nebenanlage zulässig, sofern der Abstand von mindestens 3 m zur Geltungsbegrenzung eingehalten wird.

4. Führung von Versorgungsleitungen  
Kabelverlegungen sind unterirdisch zulässig. Ausnahmen sind Versteifungen und der Anschluss an die Wechselrichter in verbreiteter Ausführung.

###### 5. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

5.1. Maßnahme 1: Ganz-Krontrauf: Einbringung einer autochthonen Saatgutmischung für Sümpfe mitlicher Standorte oder durch Heuduschverfahren aus der Spende von sandbeinflussten Standorten und Erhaltung durch abschnittsweise Mähung von ca. 50 %, Ursprungsbereich 12 (Fränkisches Hügelland).

###### 5.2. Maßnahme 2: Naturhecke aus Sträuchern

Anlage einer naturnahen, geschlossenen Hecke durch Pflanzung von Sträuchern in einem Pflanzaster 1,5 m x 1,5 m entlang der Autobahn in 3 Reihen, entlang dem Main-Donau-Kanals in 2 Reihen. Für die Gehölzplanzungen sind standortgerechte, gebietstypische Arten, Vorkommensgebiet 5.1 (Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken) mindestens einmal verpflanzt und einer Höhe von mindestens 60-100 cm zu verwenden durch Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist ein Anwachsen der Gehölze sicherzustellen, ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen.

###### 5.3. Freiflächen Gestaltung innerhalb des Sondergebietes

Die nicht mit baulichen Anlagen überdeckten Bereiche sowie die Bereiche unter den Modulen sind durch Einbringen einer standortgerechten autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte oder im Heuduschverfahren mit anschließender Pflege als extensiv genutztes artenreiches Grünland zu entwickeln.

###### 5.4. Versickerungsfläche: Befestigte Flächen

Sowohl Beläge und Erfordernisse des technischen Umweltschutzes nicht entgegenstehen, sind befestigte Flächen wie Zufahrten mit wasserdrücklicher Oberfläche herzustellen. Das Material für die Tragschicht ist so zu wählen, dass eine Versickerung der Oberflächenwasser möglich ist. Die Gesamtbreite der Zufahrt zur Sondergebietfläche darf 5 m nicht überschreiten.

###### 6. Höhenlage

Geländeänderungen sind zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit der Anlage erforderlich sind, jedoch maximal 0,5 m abweichend vom natürlichen Gelände. Der Anschluss an das vorhandene Gelände der Nachgrundstücke ist übergangslos herzustellen.

###### 7. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen / Örtliche Bauvorschriften

Gestaltung / Anordnung der Modulstufen  
Zwischen den Modulstufen und den Trafostellen beziehungsweise Speicheranlagen ist ein 5 m Abstand einzuhalten.

Zwischen den Trafostellen und Speicheranlagen gilt aus Gründen der Mindestabstand von 3 m. Der Zaun muss zu allen elektrischen Anlagen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten. Die Anordnung der Modulstufen hat sich dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die Modulstufen sind in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 3,6 m zwischen der Zufahrt auf den Boden projizierten Reihen zu errichten.

###### 8. Einfließungen

Einfließungen sind nur in sichtdurchlässiger Form und nur bis zu einer maximalen Höhe von 2,2 m zulässig. Alle Einfließungen müssen eine Bodenfreiheit von > 20 cm aufweisen und sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Sockel sind unzulässig.

###### 9. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig. Eine unbeleuchtete, vorhabenbezogene Informationstafel bis 2 m<sup>2</sup> ist am Zaun zulässig, jedoch nicht entlang der Autobahn.

##### § 3 Befristete und bedingte Zulässigkeit

Nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung sind die Flächen wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung herzustellen.

##### § 4 Nachrichtliche Übernahme

Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStG sind nachrichtlich in den Plan übernommen.

##### § 5

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg,  
Stadt Nürnberg

Marcus König  
Oberbürgermeister

#### BEARBEITUNGSVERMERKE

FÜR DIE PLANUNG UND SEINE TECHNISCHE RICHTIGKEIT

NÜRNBERG, 02.12.2025  
S T A D T N Ü R N B E R G  
S T A D T P L A N U N G S A M T

gez. Dengler  
DENGLER  
A M T S L E I T E R

NÜRNBERG, 02.12.2025  
S T A D T N Ü R N B E R G  
S T A D T P L A N U N G S A M T

gez. Köppel  
DR. KÖPPEL  
A M T S L E I T E R

#### VERFAHRENSVERMERKE

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DEN STADTPLANUNGSAUSSCHUSS AM 21.09.2023 EINGELEITET.  
DER AUFSTELLUNGSBESCHLÜSS WURDE IM AMTSBLATT NR. 21 VOM 11.10.2023 SEITE 441 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT WURDE VOM STADTPLANUNGSAUSSCHUSS AM 16.10.2023 BIS 13.11.2023 DURCHGEFÜHRT. (§ 3 Abs. 1 BauGB)
3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE DURCH DEN STADTPLANUNGSAUSSCHUSS AM 16.10.2023 BIS IM INTERNET VERÖFFENTLICH UND ZUSÄTZLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGT. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

#### AUSFERTIGUNG

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DURCH DEN STADTPLANUNGSAUSSCHUSS AM  
(\$ 10 Abs. 1 BauGB)

ALS SATZUNG BESCHLOßEN.

NÜRNBERG,  
S T A D T N Ü R N B E R G

S T A D T P L A N U N G S A M T

DENGLER  
A M T S L E I T E R

SIEGEL

MARCUS KÖNIG  
O B E R B Ü R G E R M E I S T E R

#### IN KRAFT

DER SATZUNGSBESCHLUß WURDE IM AMTSBLATT NR. VOM SEITE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.  
DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETTEN. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

NÜRNBERG,  
S T A D T N Ü R N B E R G

S T A D T P L A N U N G S A M T

DENGLER  
A M T S L E I T E R

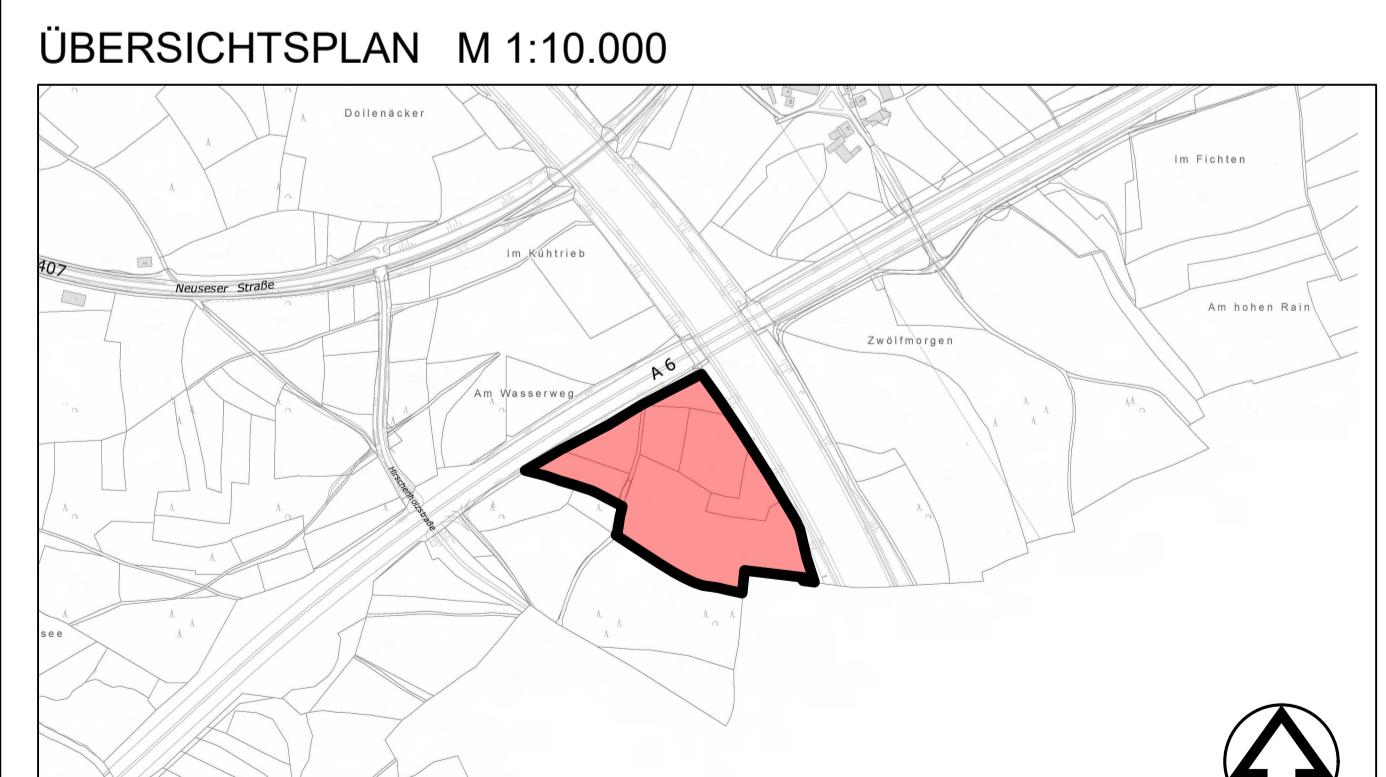
AKTE: 610-31-10



#### VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 4682 "SOLARPARK KATZWANG" MIT GRÜNORDNUNG

für ein Gebiet zwischen der A6, dem Main-Donau-Kanal und der Hirschenholzstraße

#### ÜBERSICHTSPLAN M 1:10.000



#### ÄNDERUNGEN

<